



Veröffentlichung von Bildern im Verein – was ist zu beachten?

Die Berichterstattung von Turnen und Sport lebt von tollen Motiven und sichtbaren Emotionen. Der Mensch liebt visuelle Einblicke und ein Text schafft es nie, das zu transportieren und greifbar zu machen, was sich über ein Foto mit nur einem Blick erschließen lässt. Kurzum, Fotos sind für die Kommunikation im Turn- und Sportverein – ob als Erinnerung, Dokumentation, Erklärung oder für die Berichterstattung – unverzichtbar.

Es herrschen jedoch gleichzeitig bei vielen Vereinen große Unsicherheiten, welche Fotos für die Berichterstattung genutzt, auf der eigenen Homepage veröffentlicht oder an eine Zeitung weitergegeben werden dürfen. Das Thema „Bildrechte“ ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus gerückt – nicht zuletzt durch die Digitalisierung, nahezu grenzenlose Vervielfältigungsmöglichkeiten und eine nicht kontrollierbare Verbreitung im Internet.

Dass nur Bilder veröffentlicht werden, die selbst fotografiert wurden bzw. bei denen der Besitzer / Urheber damit einverstanden ist, und nicht einfach ein x-beliebiges Bild z.B. aus dem Internet genutzt werden kann, ist das eine. Kontroversen und Unsicherheiten gibt es häufig vor allem im Hinblick auf die abgebildeten Personen. Auch durch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum „Recht am eigenen Bild“ sieht man sich heute häufiger als früher mit kritischen Stimmen konfrontiert, mit Personen, die sich nicht fotografieren lassen wollen, oder Eltern, die nicht möchten, dass ihr Kind in der Zeitung abgebildet wird.

Zu Recht müssen daher auch Vereine sensibel und gewissenhaft mit Bildern umgehen. Was aber nicht bedeutet, dass künftig etwa bildlose oder austauschbare Vereins-Homepages mit „Retorten“-Bildern aus öffentlichen Datenbanken anzustreben sind. Wichtig ist, die grundlegenden gesetzlichen Regelungen rund um die Abbildung von Personen und Persönlichkeitsrechte zu kennen und zu beachten.

Die gesetzliche Grundlage:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...“

§ 22 Kunsturhebergesetz (KUG)

Was heißt das für die Praxis?

Von einem „Bildnis“ einer Person spricht man, wenn die Person erkennbar ist. Alle Fotos, auf denen eine Person durch ihr Gesicht oder auch durch auffällige körperliche Merkmale oder eine entsprechende Bildbeschriftung zu identifizieren ist, fallen grundsätzlich unter die gesetzliche Regelung, dass eine Einwilligung bei der Veröffentlichung vorliegen muss.

Die Einwilligung für die Veröffentlichung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Das bedeutet, die Einwilligung kann sowohl mündlich als unter Umständen auch stillschweigend erfolgen, z.B. indem sich ein Sportler extra für den Fotografen positioniert. Die sicherste, da am besten nachzuweisende Einwilligung bleibt die schriftliche Erklärung.

Generell wichtig, auch im Hinblick auf die folgenden Ausnahmen: **Vorsicht bei Aufnahmen von Kindern!** Ausschließlich der Erziehungsberechtigte kann bei Minderjährigen in die Veröffentlichung von Bildern einwilligen und Kinder stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz.

Sonderregelungen erleichtern Verwendung typischer Sportfotos

Für die ausdrückliche Einwilligung zur Veröffentlichung eines Bildes gelten für die Praxis erleichternde Ausnahmeregelungen. Diese kommen bei einer Vielzahl von typischen Fotomotiven in der Sport- und Vereinswelt zum Tragen.

Öffentliche Veranstaltungen: Ausnahmen für den oben genannten § 22 KUG gelten für Veranstaltungen, bei denen „üblicherweise“ fotografiert wird. Solche Veranstaltungen sind Pressekonferenzen, öffentliche Auftritte oder eben auch Sportveranstaltungen. Nimmt eine Person an einer öffentlichen Veranstaltung teil, muss sie also typischer Weise damit rechnen, dass sie fotografiert wird. Fotos, die bei Wettkämpfen gemacht werden, können also in der Regel auch für die Veröffentlichung genutzt werden.

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte: Eine weitere Ausnahmeregelung betrifft Personen, die im Informationsinteresse der Öffentlichkeit stehen. Ihre Bilder dürfen auch ohne die gesetzlich erforderliche ausdrückliche Einwilligung veröffentlicht werden. Darunter fallen nicht nur „absolute Personen der Zeitgeschichte“ wie ranghohe Politiker oder der Papst, sondern auch „relative Personen der Zeitgeschichte“ wie Bürgermeister oder auch die Sieger eines Wettkampfs.

Personen als Beiwerk: Bilder, auf denen Personen nur zufällig bzw. als sogenanntes „Beiwerk“ erscheinen, dürfen ohne deren Einwilligung verbreitet werden. Diese Ausnahme greift also zum Beispiel bei Aufnahmen von Landschaften oder Sehenswürdigkeiten. Bedingung ist, dass die sichtbare Person neben Landschaft oder Gebäude in den Hintergrund tritt, die Bildaussage auch ohne die Person gegeben ist.

Fotos auf denen die Veranstaltung im Vordergrund steht: Auch Bilder von Versammlungen, Festen, Umzügen und Ähnlichem dürfen ohne Einwilligung der Abgebildeten für die Veröffentlichung genutzt werden. Die Personen sind hier in notwendiger Weise Kern der Bilder und die Einholung der Einwilligungen wäre praktisch unmöglich. Im Vordergrund muss die Abbildung der Veranstaltung stehen und keine Person darf herausgehoben werden.

>>>

Aber: Persönlichkeitsrechte kennen keine Ausnahmen!

Grundsätzlich sind bei allen Veröffentlichungen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu wahren. Persönlichkeitsrechte können verletzt werden z.B. durch Abbildungen eines verletzten Sportlers, eine lächerliche Mimik oder intime Einblicke durch ein verrutschtes Trikot. Auch ein Foto, das aus dem Kontext gerissen eingesetzt oder mit einem beleidigenden oder erniedrigenden Titel versehen wird, fällt darunter. Ebenso ist die Privatsphäre des Abgebildeten zu schützen: Nicht immer und überall dürfen Fotos gemacht werden.

Grundsätzlich muss sich der Fotograf bzw. derjenige, der ein Bild veröffentlicht, fragen: Verletzt die Aufnahme und Verbreitung des Bildnisses die berechtigten Interessen des Abgebildeten? Eine gute Faustformel bietet hier die Frage: „Wäre ich selbst einverstanden, dass das Bild veröffentlicht wird, wenn ich so fotografiert worden wäre?“

Sonderfall: kommerzielle Zwecke

Der Einsatz von Bildern für kommerzielle Zwecke, z.B. Werbung, tangiert immer die „berechtigten Interessen“ des Abgebildeten! Möchte ein Verein also Bildmaterial z.B. für die Bewerbung seiner Kursangebote in Form einer Zeitungsanzeige oder eines Werbe-flyers nutzen, sollte die explizite Einwilligung der Abgebildeten (bei Kindern der Erziehungsberechtigten) für diesen Werbezweck zur Sicherheit und als Nachweis eingeholt werden.

Mythen zum Thema Bildveröffentlichung

- Die Zahl der abgebildeten Personen ist ausschlaggebend, ob eine Einwilligung für die Veröffentlichung vorliegen muss.
→ falsch
- Die Größe der abgebildeten Person hat einen Einfluss darauf, ob das Bild ohne ihre Einwilligung veröffentlicht werden darf.
→ falsch

- Fotos dürfen ausschließlich in der direkten Nachberichterstattung innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingesetzt werden.
→ falsch
- Derjenige, der ein Foto gemacht bzw. für Veröffentlichung eingereicht hat, ist für die rechtmäßige Veröffentlichung verantwortlich. → falsch, verantwortlich ist zunächst immer der, der das Foto verbreitet.
- Steht in den Anmelde- oder Teilnahmebedingungen, dass auf Wettkämpfen oder anderen Vereinsveranstaltungen Fotos für die Veröffentlichung gemacht werden, können diese bedenkenlos genutzt werden. → falsch, denn in der Regel läuft die Anmeldung über einen Vereinsvertreter, der als solcher nicht für andere einwilligen kann. Ein solcher Passus wirkt also höchstens „abschreckend“, greift aber rechtlich nicht wirklich.

Was, wenn jemand gegen die Veröffentlichung eines Fotos Beschwerde einlegt?

Personen bzw. Erziehungsberechtigte, die nicht mit der Veröffentlichung eines Fotos einverstanden sind, werden sich meist direkt an das zuständige Medium bzw. an den Verein wenden. Wenn möglich, z.B. auf der Homepage oder im Schaukasten, sollte das Bild sofort und ohne Diskussionen entfernt werden. Ist dies nicht umsetzbar, wie etwa bei einer in den Umlauf gebrachten Broschüre, ist es oft hilfreich, gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen (z.B. nachträgliche Zahlung eines Honorars oder andere Formen des Ausgleichs bzw. der „Entschuldigung“). Dabei ist wichtig zu wissen, dass der Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung in die Veröffentlichung nur in engen Grenzen möglich ist.

Aber: Lässt sich die Beschwerde nicht auf dem direkten, persönlichen Wege klären und macht eine Person von ihrem zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung Gebrauch oder stellt eine Schadensersatzforderung, sollte umgehend ein kompetenter Anwalt konsultiert werden!

J. Wontorra, V. König

ANZEIGE

www.affentaler.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8 – 18 Uhr
Sa.: 9 – 13 Uhr
So. (März–Dez.): 10 – 14 Uhr

Affentaler Winzergenossenschaft Bühl eG
Betschgräblerplatz · 77815 Bühl
Tel.: 072 23-98 98 0

Wein
ERLEBEN